

29.06.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Punkt 33 a) der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 9 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 9 Abs. 5 in Satz 1 die Angabe "75 v. H." durch die Angabe "50 v.H." zu ersetzen;

nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Werden für die Abwassereinleitungen über die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende Anforderungen festgelegt oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärt und eingehalten, ermäßigt sich der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 zusätzlich um den Vomhundertsatz, um den die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes übertroffen werden."

Begründung:

Die Anreizwirkung der Abwasserabgabe sollte sich nicht in der flankierenden Unterstützung der Durchsetzung der Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz erschöpfen, sondern ihre Funktion für innovatorische, über das Niveau der Mindestanforderungen hinausgehende Maßnahmen behalten. Insofern erscheint es zweckmäßiger, eine 50 %ige Ermäßigung für das Erfüllen der Mindestanforderungen vorzusehen und zusätzliche Ermäßigungen für weitergehende Maßnahmen zu gewähren.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989